



LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Bürgermeisterin
Ingeborg Friebe, MdL
Platz des Landtags
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/257

Düsseldorf-Golzheim, den 26.11.1990
Katholischer Straße 199/201
4012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon: 11/4 58 71, Durchwahl 45 87
Telefax: 11/4437 NWSStGB
Telegraph: 11-4587211
Telex: 677 # N II 450-18

nachrichtlich:

An die
Vorsitzenden der Landtagsausschüsse

- für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen
Flüchtlinge
- für Innere Verwaltung
- für Kommunalpolitik

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- FlüAG - Landtags-Drs. 11/676

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund haben sich stets für eine gerechte und gleichmäßige Verteilung aller von den Städten und Gemeinden aufzunehmenden Personen ausgesprochen. Daher unterstützen sie (vorbehaltlich der Zustimmung der beschlußfassenden Gremien) das Ziel des im Landtag Nordrhein-Westfalen behandelten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, auch bei der Zuweisung von Asylbewerbern durch die Berücksichtigung anderer aufzunehmender Personen auf eine gerechte und gleichmäßige Belastung aller Städte und Gemeinden hinzuwirken. Die Verbände wenden sich jedoch entschieden gegen die Einführung eines diesen Zielen widersprechenden Flächenschlüssels bei der Zuweisung ausländischer Flüchtlinge.

Das geltende Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27. März 1984 sieht vor, daß Asylbewerber nach einem Einwohnerschlüssel (Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes) unter Berücksichtigung des Bestandes an ausländischen Flüchtlingen in den Gemeinden verteilt werden. Da die rechtliche Möglichkeit der Verteilung für De-facto-Flüchtlinge und Aussiedler nicht in dem Maße besteht, daß ein gerechter Ausgleich der Belastungen möglich ist, führt dies zu einer übermäßigen Belastung derjenigen Gemeinden, die überproportional De-facto-Flüchtlinge und/oder Aussiedler aufnehmen. Unter diesen Voraussetzungen soll die beabsichtigte Gesetzesänderung durch die Anrechnung aller drei Personengruppen bei der Verteilung der asylbegehrenden Ausländer einen Ausgleich herbeiführen. Dafür muß das Land eine statistisch gesicherte zeitnahe und einheitliche Datengrundlage für die von den Gemeinden aufzunehmenden und unterzubringenden Personengruppen schaffen. Für die von der Gemeinde zu bewältigende Unterbringung spielt es keine Rolle, zu welcher Gruppe mit welchem rechtlichen Status die unterzubringende Person gehört. Entscheidend ist allein die Klärung der immer schwieriger werdenden Frage der Unterbringung. Daher dient die zeit- und realitätsnahe Zuweisung unter Berücksichtigung aller aufzunehmenden Menschen dem auch vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen und vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund stets mitgetragenen Ziel einer gleichmäßigen Verteilung der Belastungen auf alle nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden.

Diesem Ziel dient dagegen nicht die vorgesehene Einführung des Flächenschlüssels, der mit 10 v.H. im Zuweisungsschlüssel berücksichtigt werden soll (Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs). Mit der Einführung des Flächenschlüssels soll laut Gesetzesbegründung eine Entlastung der Ballungsräume erreicht werden. Sowohl diese Zielsetzung als auch die hierzu ergriffene Maßnahme ist verfehlt. Wo Ballungsräume überproportional aufgenommen haben, wird die künftige Zuweisung auf der Basis einer einheitlich Datengrundlage für Aussiedler, Asylbewerber und De-facto-Flüchtlinge zu einer gerechtfertigten Entlastung führen. Warum Ballungsräume aber gegenüber ländlichen Gebieten generell durch eine im Verhältnis zur Bevölkerungszahl unterproportionale Aufnahmequote begünstigt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Das Vorhandensein von Flächen besagt nichts über die Aufnahmekapazität einer Gemeinde. Auf Wald-, Acker- oder Wiesenflächen kann niemand untergebracht werden. Ein Flächenansatz ist daher kein sachgerechter Zuweisungsschlüssel für unterzubringende Menschen. Er ist erst recht kein Anhaltspunkt für eine besondere Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinde. Die Strukturschwächen des ländlichen Raums sind genügend bekannt; ihnen im Gemeindefinanzierungsgesetz über einen Flächenansatz entgegenzuwirken, lehnt das Land regelmäßig ab. Bezeichnenderweise enthält die Gesetzesbegründung auch nicht eine einzige Erwägung darüber, warum eine große Gemeindefläche eine überproportionale Aufnahmeverpflichtung erlaubt.

Gegen die Einführung eines solchen die Ballungsgebiete bevorzugenden Flächen- schlüssels lassen sich zudem weitere gewichtige Gründe anführen:

- Ländliche Gebiete verfügen in der Regel über einen weitaus höheren Anteil an Eigenheimen und Einfamilienhäusern und einen relativ geringen Anteil an Miet- wohnungen. In derartigen Strukturen ist es für eine Stadtverwaltung doppelt schwierig, angemessene Unterkünfte außerhalb von Zelten, öffentlichen Einrich- tungen und ähnlichen Notunterkünften zu besorgen und zur Verfügung zu stel- len.
- Ländliche Gebiete verfügen in der Regel nicht im selben Maße wie Ballungsge- biete über städtische Infrastruktur wie Verkehrseinrichtungen, Sozial-, Kul- tur-, Jugendeinrichtungen u.ä.. Gerade diese Einrichtungen vermögen aber einen entscheidenden Beitrag zu einem noch relativ problemlosen Zusammenleben der verschiedenen Gruppen mit der einheimischen Bevölkerung zu leisten. Das Fehlen derartiger Einrichtungen begünstigt dagegen die Ghettobildung und die soziale und menschliche Isolierung.
- Die Lage einer Stadt oder in einer Gemeinde in einem ländlichen Gebiet bedeu- tet noch nicht, daß auch Flächen für die benötigten Einrichtungen zur Verfü- gung stehen. Soweit Flächen nicht bereits durch planerische, landschaftsschüt- zerische oder baurechtliche Vorgaben für die benötigten Zwecke ausfallen, tre- ten im ländlichen Bereich besonders häufig noch Probleme mit der Ver- und Ent- sorgungsinfrastruktur hinzu, so daß eine Verfügbarkeit für Unterbringungszwek- ke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.

Außerdem schlagen wir eine weitere Änderung vor: Nach § 6 Abs. 4 des geltenden Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstattet das Land den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen, die ihnen nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes für asylbegeh- rende Ausländer bis zum rechtswirksamen Abschluß des Asylverfahrens entstehen; bei nachfolgender Ausreise oder nachfolgendem Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auch darüber hinaus, längstens jedoch noch für die Dauer von vier Mona- ten (Ziff. 1). Zunehmend ist zu beobachten, daß Asylbewerber, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt und deren Rechtsmittel gegen aufenthaltsbeendende Maßnah- men ausgeschöpft sind, sich mit einer Petition an den Landtag wenden. Diese Peti- tion hindert an sich nicht die Ausweisung der abgelehnten Asylbewerber. Der Land- tag hat jedoch die Landesregierung gebeten, bis zum Abschluß des Petitionsver- fahrens den Aufenthalt der Asylbewerber in unserem Land zu dulden. Dies führt dazu, daß die Träger der Sozialhilfe für diesen Zeitraum mindestens die Hälfte der Sozialhilfekosten übernehmen müssen. Nach § 10 Flüchtlingsaufnahmegesetz er-

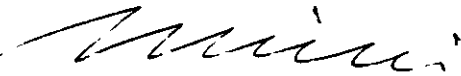
stattet das Land ihnen nämlich nur die Hälfte der Leistungen, die sie nach § 120 BSHG einem Flüchtling erbringen, dem die Ausländerbehörde aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung nach § 9 den Aufenthalt ermöglicht. Diese Erstattungsregelung gilt zudem nur bis zum 31.12.1991. Da das Land auch hier die Ursache für das Verbleiben in unserem Lande setzt, regen wir an, durch eine entsprechende Ergänzung des § 6 Abs. 4 Ziff. 1 zu bestimmen, daß im Falle einer Petition bis zu deren Abschluß die den Sozialhilfeträgern entstehenden Kosten vom Land voll erstattet werden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung im Rahmen des Fragenkatalogs für die nach unseren Informationen für den 06. Januar 1991 geplante Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund



(Dr. h.c. Adalbert Leidinger)

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



(Dr. Peter Michael Mombaur)

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied